

NIEDERSCHRIFT
über die öffentliche Sitzung
des Stadtrates
vom Dienstag, 25. Oktober 2011

Sitzungsleiter: 1. Bürgermeister Brilmayer
 Schriftführer: Herr Ipsen

Gremiumsmitglieder		an- wesend	ent- schuldigt	Bemerkung
2. Bgm. Ried	Mitglied	X		
3. Bgm. Riedl	Mitglied	X		
SR Abinger	Mitglied	X		
SR Anhalt	Mitglied	X		
SR Brilmayer	Mitglied	X		
SR Gietl	Mitglied	X		
SR Goldner	Mitglied	X		
SR Heilbrunner	Mitglied	X		
SR Luther	Mitglied	X		
SR Mühlfenzl	Mitglied	X		
SR Platzer	Mitglied	X		
SR Rauscher	Mitglied	X		
SR Schechner jun.	Mitglied	X		
SR Schedo	Mitglied	X		
SR Schmidberger	Mitglied	X		
SR Schurer	Mitglied	X		
SR Warg-Portenlänger	Mitglied	X		
SR Will	Mitglied	X		
SR Zwingler	Mitglied	X		
SR Bachmeier	Mitglied		X	
SR Gruber	Mitglied		X	
SR Lachner	Mitglied		X	
SR Schuder	Mitglied		X	
SR Schulte-Langforth	Mitglied		X	

Berater:

Herr Bumann	Berater	X		
Herr Geislinger	Berater	X		
Herr Gibis	Berater	X		TOP 1-3
Herr Ipsen	Berater	X		
Herr König	Berater	X		
Herr Napieralla	Berater	X		
Frau Pfleger	Berater	X		

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt 1. Bürgermeister Brilmayer die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest. Zum Geburtstag gratuliert er den Stadträtinnen Anhalt, Dr. Luther und Warg-Portenlänger sowie den Stadträten Abinger, Schedo und Ried.

TOP 1.**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ebersberg (BGS-EWS);****Neuerlass (ua. wegen Erhebung einer Niederschlagswassergebühr)**

öffentlich

Sachverhalt:

Erstmalig wird in dieser Kalkulation eine gesonderte Niederschlagswassergebühr ermittelt.

Dies ist aufgrund der geltenden Rechtsprechung notwendig, wenn die anteiligen Kosten für die Beseitigung von Regenwasser an den gesamten gebührenfähigen Kosten 12 % übersteigen. Mit Abschluss der Hochwasserfreilegung, deren Kosten und Zuwendungen mit 50% der Niederschlagswasserbeseitigung der Ortsbereiche zuzurechnen sind, wird dieser Prozentsatz überschritten. Es mussten deshalb die Kostenanteile sowohl für die Straßenentwässerung, die nicht umgelegt werden können, und die Regenwasserbeseitigung anhand der letzten - sich laufend aktualisierenden - Rechtsprechung neu bestimmt werden. Dies führt zu Auswirkungen sowohl bei den beitragsfähigen Investitionskosten wie bei den gebührenfähigen Unterhalts- und Betriebskosten.

zu den Beiträgen: Zum 31.12.95 wurden sämtliche Investitionskosten, Zuwendungen und

Zuschüsse, beitragspflichtige Grundstücks- und Geschossflächen erstmalig erfasst. Dabei zu berücksichtigen waren und sind die anteiligen Kosten für die Straßenentwässerung, die zum 01.01.2012 neu festgelegt werden.

Die damaligen Tabellen wurden laufend mit den tatsächlichen Zahlen fortgeschrieben und liegen nun dieser Kalkulation zu Grunde.

Ergebnis der Kalkulation: Senkung der Beitragssätze für die beitragspflichtigen Grundstücksflächen deutlich, für die Geschossflächen geringfügig.

Ursache hierfür ist ein deutlicher Abgang von berücksichtigungsfähigen Investitionskosten (ca. 10%). Daneben führt die notwendige Neuverteilung der Investitionskosten (Kosten für Regenwasserbeseitigung auf Grundstücksflächen und Kosten für Schmutzwasserbeseitigung auf Geschossflächen) zu einer Verschiebung im Verhältnis dieser Beitragssätze zueinander.

zu den Gebühren: Auch die Gebührenkalkulation wurde auf der Basis der bisherigen Kalkulationen fortgeführt. Neu ist die gesonderte Ermittlung einer eigenen Gebühr für die Regenwasserbeseitigung. Alle Tabellen wurden in Abstimmung mit der Stadtverwaltung bzw. aus den Sachbüchern und der Finanzplanung bis 2014 fortgeschrieben.

Die Zusammenstellung der Kosten für die Jahre 2009 -2011 (s. Anlage 2) zeigt das rechnerische Ergebnis der Nachkalkulation auf. Daraus ergibt sich eine geringfügige Kostenunterdeckung von knapp 10.000 € jährlich. Sie ist im kommenden Kalkulationszeitraum zu decken.

Die Unterhaltskosten wurden auf der Basis der Zahlen von 2011 mit angemessener Erhöhung bei einzelnen Haushaltsstellen für die kommenden Jahre fortgeschrieben (s. Anlage 3).

Gleichzeitig steigen die Einleitungsmengen trotz Neuanschlusses von Ortsteilen im Außenbereich durch das kostenbewusste Verhalten der Einleiter nicht an.

Die Schmutzwassergebühr steigt aber trotzdem nur unerheblich, weil im letzten Kalkulationszeitraum eine hohe Unterdeckung der Vorjahre abzarbeiten war. Diese rechnerische Belastung der Gebühr entfällt im neuen Kalkulationszeitraum weitgehend.

Die kalkulatorischen Kosten (Zinsen und Abschreibungen) steigen durch die hohen Neuinvestitionen und belasten die Gebühr künftig ebenfalls.

Neu in der Kalkulation ist die aus der Rechtsprechung entwickelte jährliche Verzinsung der Kostenüber- bzw. -unterdeckung.

Der anteilige Aufwand für die Regenwasserbeseitigung wurde jährlich mittels prozentualer Einzelansätze je Kostenart und Kostenstelle ermittelt; vom gesamten Gebührenbedarf in Höhe von ca. 1.500.000 € jährlich entfallen gut 200.000 € auf die Regenwasserbeseitigung. Dieser Anteil ist künftig zwingend mit gesonderten Gebührenbescheiden auf die versiegelten Grundstücksflächen umzulegen. Diese Grundstücksflächen wurden mittels Gebietsabflussbeiwert erhoben. Für das Stadtgebiet wurden über 100 Einzelgebiete mit jeweils eigenen Abflussbeiwerten nach dem Versiegelungsgrad des Gebiets festgesetzt.

Die jeweilige Grundstücksfläche eines einleitenden Grundstücks wird mit diesem Beiwert, der von 0,3 bis 0,9 reichen kann, in die der Gebühr zugrunde zu legende Fläche umgerechnet. Auf die sich daraus

ergebende rechnerische Fläche wird die Regenwasserbeseitigungsgebühr angerechnet.

Die gesplittete Abwassergebühr wird im Ergebnis dazu führen, dass große, hochgradig versiegelte Grundstücke (insbesondere Gewerbeflächen) eine höhere Gebühr zu leisten haben als kleinere, weniger versiegelte Wohngrundstücke.

Auf die Fragen der Mitglieder des Stadtrates antworten Bürgermeister Brilmayer und Herr Gibis.

Der Stadtrat beschließt, die Beiträge für den Zeitraum vom 01.01.2012 - 31.12.2014 auf 2,16 € je m² Grundstücksfläche und auf 7,78 € je m² Geschossfläche festzusetzen. Kann nur Schmutzwasser eingeleitet werden, so ist der Beitrag nur für die Geschossfläche zu entrichten. Die Weiterführung der Beitragskalkulation auf der Grundlage der bisherigen Kalkulationen und unter gesonderter Berücksichtigung der Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung wird anerkannt.

Der Stadtrat beschließt, die Gebühr für Schmutzwasser für den Zeitraum vom 01.01.2012 - 31.12.2014 auf 2,38 € je m³ eingeleiteten Abwassers festzusetzen. Die Gebühr für die Regenwasserbeseitigung wird je m² der mit dem einschlägigen Abflussbeiwert ermittelten Grundstücksflächen auf 0,28 € festgesetzt. Die Weiterführung der Gebührenkalkulation auf der Grundlage der bisherigen Kalkulationen und unter gesonderter Berücksichtigung der Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung wird anerkannt.

Die Entwässerungssatzung der Stadt nebst dazu gehörender Beitrags- und Gebührensatzung wird in der vorliegenden Form beschlossen mit der Maßgabe, dass in §11 Abs. 3 Satz 1 das Wort *hinter* durch das Wort *von* ersetzt wird.

Beschluss: 20 Ja : 0 Nein

TOP 2.

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Ebersberg;

Neuerlass

öffentlich

Sachverhalt:

Durch verschiedene Rechtsprechungen war der Freistaat veranlasst, eine neue Mustersatzung für die Wasserabgabensatzungen von Städten und Gemeinden herauszugeben.

Bisherige Fassung und Neufassung liegen den Mitgliedern des Stadtrates vor.

Der Stadtrat beschließt, die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Ebersberg in der vorliegenden Fassung.

Beschluss: 20 Ja : 0 Nein

TOP 3.**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Ebersberg (BGS-WAS);****Neuerlass**öffentlich

Sachverhalt:

zu den Beiträgen: Zum 31.12.95 wurden sämtliche Investitionskosten, Zuwendungen und

Zuschüsse, beitragspflichtige Grundstücks- und Geschosflächen erstmalig erfasst.

Die damaligen Tabellen wurden laufend mit den tatsächlichen Zahlen fortgeschrieben, nun für den letzten Kalkulationszeitraum und liegen dieser Kalkulation zu Grunde.

Das Ergebnis der Kalkulation ist: die Beitragssätze für die Grundstücks- und Geschosfläche sinken geringfügig.

Die Senkung der Beitragssätze begründet sich in den üblichen Schwankungen, die sich im 3-Jahreszeitraum einer Beitragskalkulation zwischen Zuwachs der beitragspflichtigen Flächen und Zunahme der beitragsfähigen Investitionskosten ergeben.

zu den Gebühren: Auch die Gebührenkalkulation wurde auf der Basis der bisherigen Kalkulationen fortgeführt.

Alle Tabellen wurden in Abstimmung mit der Stadtverwaltung bzw. aus den Sachbüchern und der Finanzplanung bis 2014 fortgeschrieben.

Die Tabelle Kosten1 zeigt das Ergebnis für 2009 - 2011 auf. Die erwarteten hohen Unterhaltskosten im Jahr 2011 gleichen die Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2009 und 2010 aus. Im Ergebnis ergibt sich damit für die Nachkalkulation eine geringfügige Kostenunterdeckung von knapp 7.000 € jährlich; sie ist im Folgezeitraum zu decken. Die Unterhaltskosten für die Jahre 2012 bis 2014 werden wieder niedriger erwartet als 2011, in der Summe in etwa im Mittel der letzten 3 Jahre.

Gleichzeitig bleiben die Abnahmemengen durch das kostenbewusste Verhalten der Abnehmer nahezu gleich, obwohl die Abnehmerzahl an sich steigt; die Abnahmemenge der Gemeinde Steinhöring verringert sich jedoch, was die Gebühr belastet.

Die Gebühr steigt aber trotzdem nicht an, weil im letzten Kalkulationszeitraum eine erhebliche Unterdeckung der Vorjahre abgearbeitet war. Dieser rechnerische jährliche Betrag steht nun als rechnerischer Ausgleich zur Verfügung.

Die kalkulatorischen Kosten (Zinsen und Abschreibungen) verändern sich regelmäßig nur unbedeutend;

Neu in der Kalkulation ist die aus der Rechtsprechung entwickelte jährliche Verzinsung der Kostenüber- bzw. – unterdeckung.

Im Ergebnis führt die Kalkulation zu einer Wassergebühr von 1,49 € je m³ abgenommenen Wassers, was dem bisherigen Wasserpreis entspricht.

Der Stadtrat beschließt, die Beiträge für den Zeitraum vom 01.01.2012 - 31.12.2014 auf 1,02 € (bisher 1,04 €) je m² Grundstücksfläche und auf 3,50 € (bisher 3,62 €) je m² Geschossfläche festzusetzen.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Ebersberg ist entsprechend zu ändern.

Die Weiterführung der Beitragskalkulation auf der Grundlage der bisherigen Kalkulationen wird anerkannt.

Der Stadtrat beschließt die Netto-Verbrauchsgebühr für den Zeitraum vom 01.01.2012 -31.12.2014 unverändert mit 1,49 € je m³ verbrauchten Wassers festzusetzen. Die Weiterführung der Gebührenkalkulation auf der Grundlage der bisherigen Kalkulation wird anerkannt.

Beschluss: 20 Ja : 0 Nein

TOP 4.

Jahresantrag Städtebauförderung 2012

öffentlich

Sachverhalt:

Herr Napieralla erläutert alle im Jahresantrag für die Städtebauförderung 2012 aufgeführten Positionen. Der Antrag muss bis zum 30.11. bei der Staatsregierung eingegangen sein.

Diskussionsverlauf:

Stadtrat Mühlfenzl macht zu Position 3.2.1 darauf aufmerksam, dass die Straße im Eigentum des Staates sei und sowohl Planung und Bauausführung dann auch vom Staat bezahlt werden sollte. Bürgermeister Brilmayer berichtet, dass der Staat wohl zu einer Umbaumaßnahme bereit wäre, aus seiner Sicht die Vorplanung bei dieser Fördermöglichkeit besser in städtischer Obhut bleiben sollte.

Auf Anregung von Stadträtin Warg-Portenlänger wird die Position 3.5 so verändert, dass für das Jahr 2012 25 T€ und für das Jahr 2013 50 T€ beantragt werden.

Der Stadtrat beschließt den Jahresantrag für die Städtebauförderung 2012 (Anlage 1 zum Protokoll).

Beschluss: 20 Ja : 0 Nein

TOP 5.

Verschiedenes

öffentlich

Sachverhalt:

Bürgermeister Brilmayer weist auf die Auftaktveranstaltung zum Klimaschutzkonzept am 24.11.2011 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus hin.

**TOP 6.
Wünsche und Anfragen**

öffentlich

Sachverhalt:

- a) Stadträtin Schmidberger weist darauf hin, dass die drei Veranstaltungen zum Klimaschutzkonzept im Veranstaltungskalender fehlen.
- b) Auf die Anfrage von Stadträtin Anhalt berichtet Bürgermeister Brilmayer, dass an der Ortsausgangsstraße in Richtung Steinhöring ein Hinweisschild auf den Fahrradweg vorhanden ist.
- c) Stadträtin Anhalt regt an, auf dem Bürgersteig vor dem Jugendzentrum durch eine weiße Markierung einen Fahrradweg neben dem Fußweg auszuweisen.
- d) Stadtrat Abinger fragt an, ob es möglich wäre, auf dem Friedhof ein Orientierungsschild mit Grabstellen und Nummern anzubringen.
- e) Stadtrat Schedo fragt an, ob es möglich wäre, im Bereich der Sportalm zwei Behindertenparkplätze auszuweisen. Der Wirt der Sportalm würde das befürworten.
- f) Stadtrat Gietl fragt an, ob nicht der Eigentümer des ständig in der Dr.-Wintrich-Straße abgestellten Anhängers aufgefordert werden könne, dieses Hindernis des fließenden Verkehrs woanders abzustellen.

Beginn der öffentlichen Sitzung: 18:30 Uhr
Ende der öffentlichen Sitzung: 19:10 Uhr

Stadt Ebersberg, den 11.08.2011

Brilmayer
Sitzungsleiter

Ipsen
Schriftführer